

Hans-Erich Gruber

Helene-Mayer-Ring 14/14  
80809 München

Telefon und Fax (089) 3510659  
Mobil 0151 46605689  
hansegruber@aol.com

9. 1. 2013

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Amtsgericht Landau a. d. Isar  
Hochstraße 17

94405 Landau a. d. Isar

## I.

### **Beschwerde gegen den Beschluss mit Az.: XVII 157/12 vom 17.12.2012**

Meine Ehefrau Karin Gruber hat mich am 15.06.2009 bevollmächtigt, sie rechtlich zu vertreten. Die Vollmacht befindet sich in der Akte.

Der Aufgabenkreis „Bestimmung des Umgangs der Betreuten mit ihrem Ehemann Hans-Erich Gruber“ ist nicht ausreichend begründet und soll deshalb entfallen. Eine Einschränkung des Umgangs ist nicht zum Wohle der Betreuten, sondern zu ihrem Schaden.

Die Ansicht, dass, um die „ein bis zwei Tage lang dauernden psychischen Ausnahmezuständen bei der Betreuten mit erheblicher affektiver Belastung ...“ zu vermeiden, mein Telefonanruf oder Besuch nicht stattfinden dürfe, ist völlig realitätsfremd. Die Zustände haben nicht in meinem Erscheinen die Ursache, sondern in meinem Verschwinden, darin, dass Karin in der Einrichtung allein gelassen ist.

Der Beschluss hinterlässt Missbrauchspotenzial. Die Verantwortlichen könnten jede an einen Besuch anschließende emotionale Bewegtheit als belastend interpretieren. Meiner Ansicht nach liegt Irrsinn oder Bösartigkeit Verantwortlicher vor.

Dass die Schloss Tanneggsche Soziotherapie für Karin eine nicht geeignete Maßnahme ist, hatte sich schon im Juli 2010 gezeigt. Am 18.04.2011 habe ich den Betreuer schriftlich darauf hingewiesen. Bis heute hat sich daran nichts geändert. Dr. Braun schreibt in seiner Stellungnahme vom 29.05.2009: „Das amnestische Syndrom ist im Regelfall nur in beschränktem Maße besserungsfähig, unabdingbare Voraussetzung ist die Abstinenz von Alkohol, förderlich ist vermutlich die Gabe von Medikamenten (u.a. Vitamin B1) und kognitives Training wie auf Station.“ Das Syndrom bessert sich also, verschwindet meistens nicht völlig. Alkoholabstinenz war in Schloss Tannegg vermutlich gegeben. Dass Karin am 12.10.2012 in dem vom Gericht beschriebenen Zustand war, lässt nur den Schluss zu, dass die ihr angediehene Therapie Mängel aufweist. Der Aufenthalt in der für sie ungünstigen Umgebung könnte vielleicht sogar zu einer geistigen Reduktion gegenüber dem Zustand im April 2011 geführt haben.

Dass jemand, der keine Alternative hat, „gut zu führen“ sei, ist banal. „mache Fortschritte“ - wo haben diese Buchstaben einen Sinngehalt?

Mein letztes Telefongespräch mit Karin war am 01.08.2010, die letzten Besuche waren am 10.07.2010 und am 11.04.2011 (Protokolle 20.08.2010 und 02.05.2011 an OLG). Am 22.01.2011 wollte ich Karin am Telefon sprechen. Wurde nicht erlaubt. Am 10.01.2012 bat ich, Karin besuchen zu dürfen. Wurde nicht erlaubt.

Ich habe nicht zu Karin - und auch nicht zu jemand anderem - gesagt, sie solle sehr wohl Alkohol trinken, wenn sie es brauche. Dies ist eine Unterstellung vonseiten der Frau Koppauer. 02.05.2011 an OLG, Seite 4: „Ohne den behördlichen Eingriff wären Karin und ich nicht auf absolut Nullalkohol. Karin hätte aber auch garantiert keine Leberzirrhose.“ Siehe auch 11.08.2012 an AG Landau, Seite 9. Das von Frau Koppauer behauptete habe ich niemals gesagt.

Während des Entzugs vom 02. bis 17.04.2009 in Haar hatte Karin auf Verlangen in der Station jeweils eine Flasche Bier bekommen. Der Arzt hatte gesagt, wenn sie es nicht mehr aushalte, solle sie ruhig Bier trinken, es sei gesünder als ein chemisches Mittel. Das hatte mir Karin erzählt. Ich habe es niemals aufgegriffen.

Eine Übersicht des Vorgefallenen ist dargestellt in [www.richtheil.de](http://www.richtheil.de) „Abstract“.

Sinnvoll wäre, um eine Belastung der Betreuten zu vermeiden, sie in eheliche Gemeinschaft über zu führen.

04.01.2013 Freitag Anruf bei Holzhammer: „Ich möchte am Sonntag Karin besuchen.“  
„Am Sonntag geht es bestimmt nicht klar. Sie haben Hausverbot. Ich muss erst mit Tannegg reden.“

07.01.2013 Anruf bei Holzhammer während Autofahrt: „Gibt es etwas Neues?“ „Es wäre besser, wenn sie sie nicht besuchen. Es erinnert sie an Früher. Sie ist schwerst alkoholkrank. Wir sollten zuerst den Arzt fragen. In der Akte steht, sie haben gesagt, sie solle ruhig zwei bis drei Bier am Tag trinken.“ Ich: „Das ist nicht wahr. Das ist üble Nachrede.“ „Nach der Entlassung war sie nach 5 Stunden schon wieder rückfällig.“ Ich: „Da waren wir nicht zusammen. Ich hatte sie im August 2009 zuletzt gesehen.“

Er könne das Hausverbot nicht aufheben. Denkbar wäre ein Treffen außerhalb für zwei Stunden. Morgen um 8.15 Uhr soll ich wieder anrufen.

08.01.2013 8.10 Uhr Ich melde mich auf dem Holzhammerschen Anrufbeantworter.

09.01.2013 8.15 Uhr Holzhammer hebt nicht ab. Kein Beantworter.

## II.

### **Bitte um sofortige Anordnung**

Für wöchentlich einmal wird ein Zeitpunkt und ein Ort bekannt gegeben. Die Betreute wird zu diesem Zeitpunkt an diesen Ort gebracht. Von da ab steht es allein der Betreuten zu, einen ehelichen Umgang abubrechen.

In Erwägung zu ziehen ist als Ort der Hof von Schloss Tannegg. Die Betreute könnte sich zu ihrem Ehemann in ihr gemeinsames Auto setzen.

*H. Koppauer*